

A3 Vorliegende Abstimmungen/Erlaubnisse/ Genehmigungsbescheide

Anlage 3.12

Stellungnahme Landkreis Dahme-Spreewald



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Inselstraße 26
03046 Cottbus

Dezernat bzw. Amt:	Dezernat V Bau
Anschrift:	Brückenstraße 41 15711 Königs Wusterhausen
Bearbeiter/in:	Frau Anhalt
Zimmer:	214
Vermittlung:	03375-26-0
Durchwahl:	03375-26-2383
Fax:	03375-26-2375
E-Mail*:	Bau_planung@dahme-spreewald.de
Aktenzeichen:	63.9-03-06-2020
Datum:	23.06.2020
Ihr Schreiben vom:	07.05.2020
Ihr Zeichen:	s52-1.2-1-1

Berechtliches Planfeststellungsverfahren für Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltverträglichkeitsprüfung Beteiligung anderer Behörden vor Zulassung gemäß § 52 Abs. 2a BBergG¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den weiteren Gewinnungsbetrieb im Kiessandtagebau wurde das Scoping-Verfahren im Rahmen des bergbaulichen Planfeststellungsverfahrens eröffnet. Das Vorhabengebiet ist im sachlichen Teilregionalplan „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ als Vorrangfläche ausgewiesen.

Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltverträglichkeitsprüfung sind nachfolgende Hinweise und Auflagen zu beachten:

Untere Naturschutzbehörde

Nach § 7 Abs. 1 BbgNatSchAG² ergehen die Entscheidungen zur Eingriffsregelung nach § 17 BNatSchG im Einvernehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde. Das Landesamt für Umwelt (LfU) ist gemäß § 30 BbgNatSchAG i. V. m. § 1 Abs. 3 NatSchZustV³ die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 BbgNatSchAG ergehen die Entscheidungen soweit für sie die Konzentrationswirkung nach § 1 Abs. 1 VwVfGBbg⁴ i. V. m. § 75 des VwVfG⁵ gilt, im Benehmen mit der Naturschutzbehörde. Bei Vorhaben, die einer Zulassung durch eine Bundes- oder obersten Landesbehörde oder Landesoberbehörde bedürfen, ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landespflege für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

Schutzgebiete gemäß BNatSchG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Gebiete gemäß § 32 BNatSchG/Europäisches Netz „NATURA 2000“ - FFH/SPA-Gebiet, werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Hauptsitz	Verwaltungsstandorte in	Verwaltungsstandorte in	Bankverbindung	Internet
Reutergasse 12	15907 Lübben (Spreewald)	15711 Königs Wusterhausen	Mittelbrandenburgische	www.dahme-spreewald.de
15907 Lübben (Spreewald)	Beethovenweg 14	Brückenstraße 41	Sparkasse in Potsdam	E-Mail
Postanschrift	Weinbergstraße 1	Schulweg 1 b	IBAN: DE22 1605 0000	post@dahme-spreewald.de *
Postfach 14 41	Hauptstraße 51	Fontaneplatz 10	3681 0244 47	* Die genannten E-Mail Adressen dienen
15904 Lübben (Spreewald)	Logenstraße 17	Zeesen	BIC: WELADED1PMB	nur dem Empfang einfacher Mitteilungen
	15926 Luckau	Karl-Liebknecht-Str. 157		ohne Signatur und/oder
	Nonnengasse 3			Verschlüsselung.

Aus Sicht der uNB bestehen keine Bedenken gegen den vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung für das bergbauliche Vorhaben Kiessandgewinnung Bewilligungsfeld Schiebsdorf I/III.

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWB/uB)

Zur Prüfung von Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes in Planungs- und Zulassungsverfahren wurde unter der LABO-Projektnummer B 1.16 „Checklisten zur Berücksichtigung bodenschutzfachlicher Belange, Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug“ erarbeitet. Diese wurden redaktionell im August 2018 überarbeitet und befinden sich damit rechtlich und fachlich auf aktuellem Stand.

Aus Sicht der uAWB/uB sind die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes hinreichend berücksichtigt, wenn die Prüfungen anhand der Checkliste 4 „Zulassungsverfahren“ durchgeführt werden.

Es wird in diesen Arbeitshilfen darauf verwiesen, dass bei Zulassungsverfahren „...das Schutzgut Boden in der Regel im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Bearbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung) sowie bei UVP-Pflicht ergänzend/kombiniert im Rahmen des UVP-Berichtes behandelt wird. Die Checkliste zielt in erster Linie auf die Prüfung der inhaltlichen Bearbeitung des Schutzgutes Boden in den entsprechenden Verfahrensunterlagen ab. Ergänzend wird im Falle einer UVP-Pflicht auf die Gliederungsvorgabe für UVP-Berichte gemäß § 16 bzw. Anlage 4 UVPG⁶ verwiesen.“

Untere Wasserbehörde (uWB)

Zu den Unterlagen bestehen keine wasserrechtlichen Einwände oder Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Globig

¹ Bundesberggesetz (BBergG) vom, 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) zuletzt geändert durch [Artikel 2](#) Abs. 4 G. v. 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2381)

² Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13 Nr. 03), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)

³ Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43).

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13 Nr. 18)

⁵ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

⁶ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)